

alsdann die Sand/Männer darum schwehren sollen. Wann aber die Frau keine Kinder mit dem Manne hat / daß sie alsdenn zur Seel-Gabe oder ad pias causas mag ihr halb Hoffuitlaad weggeben; Und setzet der Text zum Beschluß hinzu / daß alles / was in eines Mannes Testament mit guter Leute Zeugniß nicht beschrieben ist / das soll der Bonde oder Erbe mit Wäffn i Bion abwehren.

Eine Zuß-Frouwe zc. Diesen Articul gibt das 39. Capit. lib. I. der aber auch von der Frauen Seel-Gabe redet / mit diesen Worten: **Eine Zuß-Frouwe** / de einen echten Mann heffe / unde Kinder / de mag nicht mehr thor Säl-Gave weggeben / also da er Zuß-Werth ja tho secht. Hier aber sagt der Text, wieviel sie mit des Mannes Willen mag weggeben / nemlich ihr halbes Hoffuitlaad / d. i. ihre halbe bewegliche Güter. Wann sie stirbt / und der Mann mit den Kindern theilet / so soll er dem Kloster / Kirchen oder Hospital solche Güter heraus machen; Denn höher kan und muß der Mann / sich und den Kindern zum Schaden / nicht willigen. Unter das Wort **Kindere** / verstehe ich auch ihre Kinder erster oder anderer Ehe / und den Mann vor den andern oder dritten; Und also auch der Kindes Stieff-Vater / der mit ihnen in der Gemeinschaft ist.

Ane des Mannes Ja und Willen zc. d. i. Die Frau mag ihr halb Hoffuitlaad / oder weniger / zur Seel-Gabe geben / wann ihr Mann ja darzu sagt / und es bewilliget; Denn / wenn ein Mann ein Weib nimmt / so nimmt er sie in sein Gewehr / und all ihr Guth zu rechter Vormundschaft. Darum mag sie ohne seinen Willen nichts aus der Gemeinschaft / darinn sie mit dem Manne und den Kindern sitzet / abhänden / saget das vorgehende 44ste Cap. Unter das Wort **Säl-Gave** (sive pro redemptione animæ) rechnen die Rechte auch nachfolgende Stücke: (Menochius de præsumpt. libr. 4. præsumpt. 115. ex Tiraquelli Tractatu de privilegiis piz causæ.) (1) Was man einem armen Menschen zu seinen Unterhalt gibt; item, armen Wittwen / Waisen und andern nothdürfftigen Leuten / ibid. No. 6. & 10. item, zu Erledigung der Gefangenen / No. 13. Zur Aussteuer armer Mädgen / No. 16. item, armen Studenten, zu Fortsetzung ihrer Studien, No. 20. Einer Stadt / zu Brücken / Stege und Wege zu machen / No. 23. oder dieselbe mit Wällen und Mauern zu befestigen / d. No. 23. Vide Dominicum Cardinalem Tuschium, Concl. legata ad pias causas 106.

Was allhier der Text von der Frauen saget / das hat auch Statt in Frankreich und Burgundien / ut testatur Chassanæus rubr. 4. §. 1. ubi:
 Jiiii Quod